



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 38	-GE/19 192
Datum: 1. JUNI 1992	
Verteilt 03. Juni 1992 Pa	

L. Benin

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 50165

Ihr Zeichen 30.038/1-I/9/92
Unser Zeichen WP/Et/6111

☎ Durchwahl 2354
☒ FAX

Datum
21.5.1992

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über internationales Versicherungs-
vertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum
S t e l l u n g n a h m e

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte erhebt zum vorlie-
genden Entwurf grundsätzlich keinen Einwand, möchte aber folgen-
des feststellen:

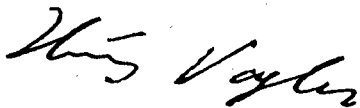
Der im § 2 vorgenommenen Umsetzung der Richtlinie zur Belegenheit
von Versicherungen von Reise- und Ferienrisiken kann sich die
Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte jedoch nicht an-
schließen. Logischer und sachgerechter erscheint die von Prof
Reichert-Facilides in "Zur Kodifikation des deutschen internatio-
nalen Versicherungsvertragsrechts" entwickelte Lösung: Die zweite
Nichtlebensversicherungsrichtlinie stellt als Belegenheitskrite-
rium auf den Mitgliedstaat ab, "in dem der Versicherungsnehmer
den Vertrag geschlossen hat". Darunter ist problemlos der Ort zu
subsumieren, an dem unter persönlicher Anwesenheit der Beteilig-
ten der Geschäftsabschluß stattfindet.

./-

2. Blatt

Im Hinblick auf die Problematik von Vertragsabschlüssen unter Abwesenden ergibt sich für Reichert-Facilides als Schlußfolgerung die Maßgeblichkeit des gewöhnlichen Aufenthalts des Versicherungsnehmers. Dies paßt auch ins Konzept der Richtlinie. Ein Abstellen auf den Ort, an welchen der Versicherungsnehmer seine vertragsrelevante Erklärung abgibt, würde zu "völlig willkürlichen Resultaten" führen.

Der Präsident:



Der Direktor:

